

Gehorsam versprechen müssen, den seine katholischen Vorgänger den Vorgängern des Papstes geleistet hätten. Eine weitergehende Verpflichtung ist auch Friedrich II. nicht auferlegt worden. Es ist bemerkenswert, daß der Ordo D der Kaiserkrönung, d. i. der Ordo Innocenz' III. von 1209, nur den alten kaiserlichen Schutzzeit vorsieht⁹⁵⁾, Innocenz also darauf verzichtet hat, das Fidelitätsversprechen aus dem Ordo C⁹⁶⁾ in den Schutzzeit hinüberzunehmen⁹⁷⁾. Zur Begründung der größeren Herrlichkeit des päpstlichen Rom gegenüber dem kaiserlichen hat Innocenz darauf hingewiesen, daß dem apostolischen Lehramt auch der römische Kaiser unterworfen sei⁹⁸⁾. Auf eine weit eindrucksvollere Tatsache, eine Unterwerfung des Kaisers unter den Papst schlechthin, hat Innocenz sich also nicht berufen können und wollen. Der Kaiser gehört zu den Herrschern, deren Souveränität Innocenz überdies ausdrücklich anerkannt hat⁹⁹⁾.

Um zu einer rechten Würdigung der Ansprüche grundsätzlicher Natur zu gelangen, die Innocenz gegenüber Reich und Kaisertum erhoben hat, müssen wir alle Forderungen und Rechte aus unserer Betrachtung ausschalten, die er allgemein gegenüber christlichen Herrschern beanspruchte, wie das Recht, unter Umständen von der Treupflicht gegen Exkommunizierte zu entbinden, zwischen Kriegführende zu treten und den Frieden, wenn nötig, zu erzwingen. Die allein noch verbleibenden Ansprüche des Papstes beziehen sich auf die Erhebung des Kaisers.

Der Papst beruft den von den deutschen Fürsten rechtmäßig Gewählten und zum König Gekrönten zur Kaiserkrönung¹⁰⁰⁾. Er verleiht

⁹⁵⁾ Text bei Eichmann, Kaiserkrönung 1, 259.

⁹⁶⁾ Text ebd. S. 170. Auf Grund dieses Versprechens wohl stellte Huguccio fest, daß der Kaiser dem Papst Treue schwöre (vgl. Maccarrone S. 78).

⁹⁷⁾ S. Eichmann, Kaiserkrönung 2, 174 f.

⁹⁸⁾ Sermo XXI De sanctis (Migne PL. 217, 556).

⁹⁹⁾ „Uns beiden, so schreibt er Otto IV., ist die Herrschaft dieser Welt *principaliter* anvertraut. Wenn wir eines Sinnes und einträchtig im Guten sein werden, dann fürwahr werden... Sonne und Mond in ihrer Ordnung stehen, da uns beiden mit Gottes Hilfe nichts hindern oder widerstehen kann, die wir die beiden Schwerter haben... Die oberpriesterliche Autorität und die königliche Gewalt, die beide in uns die höchsten sind und die durch die beiden Schwerter bezeichnet werden, genügen nämlich in sich vollkommen zur glücklichen Erfüllung ihres Amtes, wenn jede die andere kraftvoll unterstützt“ (RNI 179).

¹⁰⁰⁾ RNI 15. Vgl. auch RNI 65, 77, 99, 108, 177. Innocenz betont dieses Recht der Berufung auf die Ankündigung der staufischen Fürsten im Speyerer Protest: *Romam in brevi cum ipso domno nostro... veniemus pro imperatorie coronationis dignitate ipsi sublimiter obtinenda* (RNI 14).